

kommunikation, Finanzsysteme, den Verkehr, die öffentliche Gesundheit, Gebäude und Fabrikanlagen, die Nahrungsmittelversorgung, Nothilfedienste, die soziale Sicherung und die öffentliche Versorgung hätte,

sowie betonend, daß die Regierungen und die privaten, öffentlichen und internationalen Organisationen koordinierte Anstrengungen unternehmen müssen, um das Jahr-2000-Problem zu beheben,

mit Genugtuung darüber, daß die Weltbank zur Unterstützung von Maßnahmen zur Behebung des Jahr-2000-Problems einen Treuhandfonds eingerichtet hat und daß die Mitgliedstaaten freiwillige Beiträge zu diesem Fonds entrichtet haben,

sowie mit Genugtuung über die Anstrengungen, die die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Ad-hoc-Arbeitsgruppe für Informatik des Wirtschafts- und Sozialrats unternimmt, um das Bewußtsein für die Jahr-2000-Problematik zu fördern,

1. *ersucht* alle Mitgliedstaaten, der Förderung des Problembewußtseins hohe Priorität einzuräumen, indem sie sicherstellen, daß sich der private Sektor voll der Behebung des Jahr-2000-Problems widmet, und indem sie das Problem in den ihrer Aufsicht unterstehenden Systemen angehen, und ersucht sie ferner, dazu unter anderem die Ernennung eines nationalen Koordinators zu erwägen;

2. *appelliert* an alle Mitgliedstaaten, auf weltweiter Ebene zusammenzuarbeiten, damit rechtzeitig wirksame Antwortmaßnahmen auf das Jahr-2000-Problem ergriffen werden;

3. *fordert* die Regierungen, die Organisationen des öffentlichen und des privaten Sektors und die Zivilgesellschaft *auf*, ihre Erfahrungen bei der Behebung des Jahr-2000-Problems auf örtlicher, regionaler und weltweiter Ebene auszutauschen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, durch die Ausarbeitung eines Aktionsplans für das System der Vereinten Nationen dafür Sorge zu tragen, daß alle Teile des Systems der Vereinten Nationen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, daß ihre Computer und Geräte mit integrierten Mikroprozessoren lange vor dem Stichtag Jahr-2000-fähig sind;

5. *fordert* den Wirtschafts- und Sozialrat *auf*, auf seiner Arbeitstagung 1998 Richtlinien auszuarbeiten, die die Mitgliedstaaten bei der Auseinandersetzung mit den verschiedenen Aspekten des Jahr-2000-Problems heranziehen können;

6. *ersucht* den Generalsekretär, dafür zu sorgen, daß das System der Vereinten Nationen die vorhandenen und möglichen Finanzierungsquellen zur Unterstützung der Anstrengungen der Entwicklungsländer und Übergangsländer bei der Behebung des Jahr-2000-Problems genau verfolgt, und ersucht ihn ferner, die Verbreitung von sachdienlichen Informationen über diese Finanzierungsmöglichkeiten unter den Mitgliedstaaten zu erleichtern;

7. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung über die Maßnahmen Bericht zu erstatten, die im Rahmen des Systems

der Vereinten Nationen und mit den Mitgliedstaaten zur Lösung dieses Problems ergriffen wurden;

8. *beschließt*, einen Punkt "Weltweite Auswirkungen des Problems der Jahr-2000-Datumsumstellung in Computern" in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundfünfzigsten Tagung aufzunehmen und ihre Beschlußfassung zu diesem Tagesordnungspunkt vor Ablauf der Frist am 31. Dezember 1999 abzuschließen.

88. Plenarsitzung
26. Juni 1998

52/250. Teilnahme Palästinas an der Tätigkeit der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 181 (II) vom 29. November 1947, in der sie unter anderem die Teilung Palästinas in einen jüdischen Staat und einen arabischen Staat mit Jerusalem als *corpus separatum* empfahl,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 3237 (XXIX) vom 22. November 1974, mit der sie der Palästinensischen Befreiungsorganisation Beobachterstatus gewährt hat,

ferner unter Hinweis auf ihre unter dem Punkt "Beobachterstatus der von der Organisation der afrikanischen Einheit und/oder der Liga der arabischen Staaten anerkannten nationalen Befreiungsbewegungen" verabschiedete Resolution 43/160 A vom 9. Dezember 1988, in der sie beschloß, daß die Palästinensische Befreiungsorganisation das Recht hat, ihre Mitteilungen als offizielle Dokumente der Vereinten Nationen veröffentlichen und verteilen zu lassen,

unter Hinweis auf ihre Resolution 43/177 vom 15. Dezember 1988, in der sie die Proklamation des Staates Palästina durch den Palästinensischen Nationalrat am 15. November 1988 zur Kenntnis nahm und beschloß, daß im System der Vereinten Nationen die Bezeichnung "Palästina" anstelle der Bezeichnung "Palästinensische Befreiungsorganisation" benutzt werden soll,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 49/12 A vom 9. November 1994 und 49/12 B vom 24. Mai 1995, mit denen unter anderem die Regelungen für die Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen neben allen Mitgliedstaaten und Beobachterstaaten auch auf Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter ausgedehnt wurden, so auch bei der Aufstellung der Rednerliste für die Gedenksitzung,

ferner unter Hinweis darauf, daß Palästina der Gruppe der asiatischen Staaten und der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien als Vollmitglied angehört,

in Kenntnis dessen, daß Palästina der Liga der arabischen Staaten, der Bewegung der nichtgebundenen Länder, der Organisation der Islamischen Konferenz und der Gruppe der 77 und China als Vollmitglied angehört,

sowie in Kenntnis dessen, daß am 20. Januar 1996 allgemeine demokratische palästinensische Wahlen abgehalten

wurden und daß auf einem Teil des besetzten palästinensischen Gebiets die Palästinensische Behörde errichtet wurde,

in dem Wunsche, zur Verwirklichung der unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes beizutragen und auf diese Weise einen gerechten und umfassenden Frieden im Nahen Osten herbeizuführen,

1. *beschließt*, Palästina in seiner Eigenschaft als Beobachter die in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten zusätzlichen Rechte und Vorrechte für die Teilnahme an den Tagungen und der Tätigkeit der Generalversammlung und den unter der Schirmherrschaft der Versammlung oder anderer Organe der Vereinten Nationen einberufenen internationalen Konferenzen sowie an den Konferenzen der Vereinten Nationen zu gewähren;

2. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung auf der laufenden Tagung über die Durchführung der in der Anlage zu dieser Resolution aufgeführten Modalitäten zu unterrichten.

89. Plenarsitzung
7. Juli 1998

ANLAGE

Die zusätzlichen Rechte und Vorrechte für die Teilnahme Palästinas werden unbeschadet der bestehenden Rechte und Vorrechte durch die folgenden Modalitäten ausgeübt:

1. Das Recht der Teilnahme an der Generaldebatte der Generalversammlung;

2. Unbeschadet des Vorrangs der Mitgliedstaaten hat Palästina das Recht, auf jeder Plenarsitzung der Generalversammlung unter den Tagesordnungspunkten, die keine palästinensischen Fragen oder Nahostfragen betreffen, nach dem letzten Mitgliedstaat, der in die Rednerliste für diese Sitzung eingetragen ist, in die Rednerliste eingetragen zu werden;

3. Das Recht auf Antwort;

4. Das Recht, im Zusammenhang mit den Beratungen über palästinensische Fragen und Nahostfragen Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen, mit der Maßgabe, daß damit nicht das Recht verbunden ist, die Entscheidung des den Vorsitz führenden Amtsträgers anzufechten;

5. Das Recht, Resolutions- und Beschlußentwürfe zu palästinensischen Fragen und Nahostfragen mit einzubringen. Diese Resolutions- und Beschlußentwürfe werden nur auf Antrag eines Mitgliedstaates zur Abstimmung gestellt;

6. Das Recht, Stellungnahmen abzugeben, wobei der Präsident der Generalversammlung nur einmal zu Beginn jeder Tagung der Versammlung eine einleitende Erklärung abgibt oder auf die einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung hinweist;

7. Der Palästina zugewiesene Platz befindet sich unmittelbar nach den Nichtmitgliedstaaten und vor den anderen

Beobachtern; es erhält sechs Sitzplätze im Generalversammlungssaal;

8. Palästina hat weder das Stimmrecht noch das Recht, Kandidaten aufzustellen.

52/251. Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 51/34 vom 9. Dezember 1996, in der sie unter anderem den Generalsekretär gebeten hat, Maßnahmen zu ergreifen, um mit dem Internationalen Seegerichtshof ein Beziehungsabkommen zu schließen,

davon Kenntnis nehmend, daß der Internationale Seegerichtshof auf seiner fünften Tagung am 12. März 1998 beschlossen hat, das vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und vom Präsidenten des Internationalen Seegerichtshofs am 18. Dezember 1997 unterzeichnete Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof zu billigen,

sowie davon Kenntnis nehmend, daß die vom 18. bis 22. Mai 1998 in New York abgehaltene achte Tagung der Vertragsstaaten des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen den Bericht des Internationalen Seegerichtshofs, namentlich die Ziffern 67 und 68 im Zusammenhang mit dem Abschluß des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof⁶, mit Genugtuung zur Kenntnis genommen hat,

nach Behandlung des Abkommens über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof⁷,

billigt das Abkommen, das dieser Resolution als Anlage beigefügt ist.

92. Plenarsitzung
8. September 1998

ANLAGE

Abkommen über die Zusammenarbeit und die Beziehungen zwischen den Vereinten Nationen und dem Internationalen Seegerichtshof

Die Vereinten Nationen und der Internationale Seegerichtshof,

eingedenk dessen, daß die Vereinten Nationen gemäß der Charta der Vereinten Nationen die wichtigste Organisation sind, die sich mit Fragen im Zusammenhang mit dem Weltfrieden und der internationalen Sicherheit befaßt, und daß eines der Hauptziele der Organisation darin besteht, inter-

⁶ SPLOS/31, Ziffern 13 und 14, und SPLOS/27.

⁷ A/52/968, Anlage.